

Beschlussvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0961 Status: öffentlich Datum: 02.07.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.06.2025	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	13	0	0
04.09.2025	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie;
hier: Auswertung der Stellungnahmen zum RROP-Änderungsentwurf vom Mai 2024

Sachverhalt:

Der erste Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises (RROP-Änderungsentwurf vom Mai 2024) enthielt 85 Vorranggebiete für Windenergie. Der Flächenumfang lag bei 8.307 Hektar, was 4,01 % der Kreisfläche entspricht. Der Kreistag hatte am 13.06.2024 den Planentwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschlossen. Mit der Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises wurde im September 2024 das Beteiligungsverfahren begonnen; bis zum Jahresende sind daraufhin insgesamt 250 Stellungnahmen abgegeben worden. Diese sind in vier Tabellen zusammengestellt und mit einem Abwägungsvorschlag der Kreisverwaltung versehen worden. Ein Inhaltsverzeichnis ist als gesondertes Dokument beigelegt (Anlagen 1 – 5).

Die vorliegenden Stellungnahmen zeigen, dass nicht alle Vorranggebiete gehalten werden können. Durch konkurrierende Planungen werden mehrere Flächen wegfallen. Die Fläche 005 nördlich von Bremervörde entfällt wegen zu geringer Abstände zu Wohngebäuden und der Kartierung gesetzlich geschützter Biotope innerhalb der Fläche. Die Flächen 021 südlich von Augustendorf, 028 zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung und 029 südlich des Huvenhoopsmoores werden wegen der geplanten Wetterradaranlage in Glinstedt gestrichen. Die Flächen 025 südöstlich des Haaßeler Bruchs, 026 nordöstlich von Seedorf, 048 südlich von Brümmerhof und 056 südlich von Wehldorf sind mit den Belangen der Bundeswehr nicht vereinbar. Die Fläche 050 nordwestlich von Kirchtimke entfällt wegen zu geringer Entfernung zum Segelfluggelände Tarmstedt, die Fläche 081 nördlich von Hassendorf wegen des geplanten Umspannwerkes der Firma Tennet.

Gleichzeitig entstehen an anderer Stelle aber auch neue Potenzialflächen, da z.B. kleine landwirtschaftliche Bauten wie Schuppen oder Güllebecken nicht mehr aus den Potenzialflächen ausgeschnitten und nicht mehr mit 75 Metern gepuffert werden. Da in diesem Jahr mit der Genehmigung für den Abschnitt B1 des SuedLinks (Verlauf ab Helvesiek/Scheeßel Richtung Süden) zu rechnen ist, kann der konkrete Leitungsverlauf anstelle des 1 km breiten

Korridors berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Brutvogelraten werden Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Eine Übersicht über die möglichen Änderungen bei den Vorranggebieten ergibt sich aus der beigefügten Vergleichskarte (Anlage 6). Die neue Gebietskulisse (Stand: Juni 2025) hat einen Flächenumfang von ca. 8.600 Hektar und entspricht ca. 4,15 % der Kreisfläche. Ich weise darauf hin, dass es sich um eine erste grobe Abschätzung handelt. Die konkrete Abwägung und der genaue Zuschnitt der Gebiete erfolgt erst im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen noch zahlreiche Prüfaufträge enthalten. Es steht daher derzeit auch noch nicht fest, ob zunächst nur das Flächenziel vom 31.12.2027 (3,09 % der Kreisfläche) oder schon das Flächenziel vom 31.12.2032 (4,00 % der Kreisfläche) erfüllt werden kann.

Der **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung** hat sich in seiner Sitzung am 25.06.2025 mit der Angelegenheit befasst und dem Kreisausschuss einstimmig den nachstehenden **Beschluss** empfohlen:

Beschlussvorschlag:

1. Als Mindestziel wird die Fläche von 3,09 % bis Ende 2027 festgelegt. Sollte das Ziel von 4 % nicht erreicht werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt ein zweites Verfahren eingeleitet.
2. Der Abwägung der Stellungnahmen zum ersten RROP-Änderungsentwurf vom Mai 2024 wird zugestimmt.
3. Der Landrat wird beauftragt, einen zweiten RROP-Änderungsentwurf zu erarbeiten und in das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz zu geben.

Prietz